

### Der letzte Einsendungstermin von Beiträgen für die „Oberlausitzer Heimatzeitung“

Ist stets der **Montag** der Woche, in welcher die Zeitung erscheint. Wir bitten unsere Mitarbeiter und die Berichterstatter von Vereinsberichten, diesen Tag innezuhalten, da sonst Verzögerungen in der Herstellung unvermeidlich sind.

### Das Bezugsgeld für die „Heimatzeitung“

Ist stets im Voraus oder zu Beginn eines jeden Vierteljahres zu entrichten.

Die Einzahlungen können an die Geschäftsstelle oder auf Postcheckkonto Amt Leipzig Nr. 275.34 erfolgen.

## Obercunnersdorf, das zweite Wanderarmenheim Sachsens.

Von Verw.-Anwärter Gerhard Knauer, Bautzen

Nach der Verordnung des Reichs über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 muß ein Wanderer, wenn er hilfsbedürftig ist, vorläufig von demjenigen Bezirksfürsorgeverband unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Zur Fürsorge endgültig verpflichtet ist derjenige Bezirksfürsorgeverband, in dessen Bezirke der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Da jedoch in den meisten Fällen ein solcher nicht vorhanden oder zu ermitteln ist, muß der Landesfürsorgeverband endgültig aufkommen, dem der vorläufig verpflichtete Bezirksfürsorgeverband angehört. Aus den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 lassen sich auch für die Wandererfürsorge die hauptsächlichsten Gesichtspunkte ableiten. Es soll vor allem dem hilfsbedürftigen Wanderer, der nicht mehr voll arbeits- und erwerbsfähig ist, Gelegenheit geboten werden, den Rest seiner Arbeitskraft nicht unnützlich zu vergeuden. Die Fürsorge, die nicht von einem Antrag abhängig ist, muß rechtzeitig einsetzen und muß der Notlage nachhaltig entgegenwirken und zu verhüten suchen, daß vorübergehende Not zu dauernder wird. Um drohende Hilfsbedürftigkeit zu verhüten, kann die Fürsorge auch vorbeugend eingreifen, besonders um Gesundheit und Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Bei minderjährigen Wanderern, die heute in immer stärkerem Maße auftreten, kann sie ebenfalls eingreifen, um Störungen der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung zu verhindern.

Der Fürsorgeverband muß nun seine Aufgabe darin sehen, alle die Einrichtungen zu unterstützen und auszubauen, die, als der Wandererfürsorge dienlich, sich im Laufe der letzten Jahre entwickelt und zum größten Teil auch bewährt haben. Es sind an den großen Kreuzungspunkten der wichtigsten Wanderstraßen Wanderarbeitsstätten einzurichten, die dem mittellosen Wanderer, soweit er noch arbeitsfähig ist, Gelegenheit geben, sich durch Arbeit Obdach und Kost zu verdienen. Wanderern, denen infolge der jetzt herrschenden Arbeitslosigkeit voraussichtlich in absehbarer Zeit Arbeit nicht vermittelt werden kann, müssen Wanderarbeitsheime (Arbeiterkolonien) offenstehen. Hier werden ihnen gegen Arbeitsleistung für längere Zeit Obdach und Unterhalt gewährt. Befinden sich nicht mehr arbeitsfähige Wanderer noch auf der Wanderschaft, so müssen sie von den Bezirksfürsorgeverbänden ebenfalls durch Gewährung von Obdach und Kost unterstützt werden. Für die meisten arbeitsfähigen und minderarbeitsfähigen Wanderer ist jedoch das Wandern zwecklos geworden. Sie sind in Wanderarmenheime aufzunehmen, um ihnen dort

Versorgung für den Rest ihres Lebens unter nützlicher Verwertung des Restes ihrer Kraft zu bieten.

Diesen Zweck nun erfüllen die beiden örtlichen Stiftungen: das Heim für Wanderarme in Taucha (Amtsh. Leipzig) und das Heim in Obercunnersdorf (Amtsh. Löbau), die der Landesstiftung „Heime für Wanderarme“ in Sachsen in Dresden gehören.

### Wanderarmenheim Obercunnersdorf

Am 20. April 1925 ist in Obercunnersdorf (Amtsh. Löbau) das zweite Heim für Wanderarme eröffnet worden, nachdem das erste in Taucha (Amtsh. Leipzig) nun schon seit 1920 im Dienste der Wanderarmenfürsorge steht. Die Errichtung eines neuen Wanderarmenheims hat sich bei der allzeit beobachtenden Zunahme der Wanderer als dringend notwendig erwiesen.

Zweck des Heimes ist, Wanderarmen für den Rest ihrer Tage freie, sichere, freundliche Zuflucht, für den Rest ihrer Arbeitskraft die Wohltat nützlicher Beschäftigung zu bieten.

Das Heim steht Wanderarmen aus dem ganzen Reiche offen, wenn es auch naturgemäß aus Ostsachsen, das Tauchaer aus Westsachsen in Anspruch genommen wird. Jedes Krankenhaus, Gefängnis, Obdachlosenasyl, jede Herberge zur Heimat, auch jeder Bezirksfürsorgeverband bezw. Bezirksgemeinde kann die von ihnen Entlassenen bezw. bei ihnen Vorsprechenden dorthin weisen und mit ihrer Einwilligung dorthin bringen, sofern sie Wanderarme sind.

Aufgenommen werden Wanderarme, die infolge Alters, körperlicher oder geistiger Gebrechen keine Aussicht haben, wieder aus eigener Kraft festen Unterhalt und dauerndes Unterkommen zu finden. Sie erhalten hier eine dauernde Zufluchtsstätte. Jeder Heimling hat sich in der Regel auf mindestens drei Monate zu verpflichten. Ausgeschlossen sind Sieche oder mit ansteckenden Krankheiten Behaftete und weibliche Personen. Die Insassen des Heimes werden größtenteils vom Landesfürsorgeverband betreut. Der Landesfürsorgeverband hat unmittelbare Abrechnung der Verpflegungsgelder mit der Heimverwaltung in Obercunnersdorf.

Den Hauseltern stehen als Personal ein Buchhalter, zwei männliche Hilfskräfte für die Landwirtschaft und Viehwirtschaft sowie drei weibliche Hilfskräfte für Küche und Haus zur Seite.

Die Zahl der Plätze beträgt 150; der tägliche Verpflegungssatz stellt sich zur Zeit auf 1,25 RM.

Jeder Heimling erhält außer voller Verpflegung und Bekleidung sowie Wäsche für etwa geleistete Arbeit eine Sondervergütung, auf deren Auszahlung ein gesetzlicher Anspruch nicht besteht. Den völlig erwerbsunfähigen und gebrechlichen Insassen wird ohne Rücksicht auf ihre Arbeitsfähigkeit ein monatliches Taschengeld zur Bestreitung kleinerer Bedürfnisse gewährt. Die Rentenempfänger erhalten von ihrer Rente ein monatliches Taschengeld von 7 RM. Der Rest des Rentengeldes wird auf die Verpflegungskosten angerechnet. Die Vergütung wird in der Regel erst bei ordnungsmäßigem Abgang restlos ausgezahlt.

Seelsorge wird nebenamtlich ausgeübt. Der Arzt wird im Bedarfsfalle herangezogen.

Die schlechte Wirtschaftslage der letzten Zeit hatte einen immer stärker einsetzenden Zuzug von Landarmen nach Obercunnersdorf zur Folge, sodaß durch die damit bedingten engen Raumverhältnisse eine Vervollkommnung bezw. Erweiterung des Heimes vorgenommen werden mußte. Wenn auch die Landwirtschaft und Viehhaltung die meiste und beste Arbeitsgelegenheit bieten, so befindet sich doch, besonders unter den älteren Leuten, ein großer Teil solcher, die sich nur noch in der Stube etwas betätigen können. Das Fehlen weiterer Aufenthalts- und Arbeitsräume trat also immer fühlbarer in Erscheinung. Ebenso war auf die Einrichtung einiger Einzelzimmer im Neu-